

TODESFALL – WAS IST ZU TUN?

Zu Hause:

Nach Eintritt eines Todesfalls ist unverzüglich ein Arzt beizuziehen, der eine Todesbescheinigung ausstellt.

Im Heim oder Spital:

Bei einem Todesfall im Heim oder Spital wird die Heim- bzw. Spitalbehörde darum besorgt sein.

Bei einem Unfall:

Bei einem tödlichen Unfall (Verkehrs-, Arbeits-, Sport-, Haushalt- oder sonstige Unfälle) muss nebst dem Arzt auch die Polizei beigezogen werden. Das weitere Vorgehen ist mit der Polizei zu besprechen.

Sie dürfen gerne die Dienste unserer Trauerbegleiterinnen in Anspruch nehmen. Mit der Trauerbegleiterin können Sie alle weiteren Schritte besprechen und Ihre Wünsche im Zusammenhang mit dem Todesfall anbringen. Sie wird Ihnen die notwendige Hilfe leisten und die amtlichen Gänge abnehmen. Die Dienstleistungen sind gem. Reglement über das Bestattungswesen (BestR) vom 15.12.2008 entgeltlich. Dienstleistungen, welche über das Übliche hinausgehen, werden nach Zeitaufwand von der Trauerbegleiterin direkt verrechnet.

Unsere Trauerbegleiterinnen und Sigristinnen Brigitte Bolzli und Barbara Jost: 034 429 92 01

Organisation (1 – 8 werden auf Wunsch durch die Trauerbegleiterinnen organisiert)

1. Anmeldung des Todesfalles

Melden Sie sich mit der Todesbescheinigung und sofern möglich, mit dem Familienbüchlein und der Niederlassungsbewilligung, innert 48 Stunden beim Zivilstandsamt der Sterbegruppe (für Burgdorf ist das Zivilstandsamt in Langnau zuständig).

Zivilstandskreis Emmental,	Telefon	031 635 41 50
Marktstrasse 7, 3550 Langnau	Fax	031 635 41 51

2. Bestattungsunternehmen

Benachrichtigen Sie ein Bestattungsunternehmen. Dieses organisiert den Transport in den Aufbahrungsraum oder Krematorium.

3. Aufbahrung

- Offene Aufbahrung in einem Aufbahrungsraum des Friedhofs Burgdorf (Öffnungszeiten: April - Oktober 08.00 – 21.00 Uhr; November - März 08.00 – 19.00 Uhr)
- Geschlossene Aufbahrung in einem Aufbahrungsraum des Friedhofs Burgdorf
- (Hausaufbahrung)

4. Abdankungsfeier

- In der Abdankungshalle des Friedhofs Burgdorf, mit oder ohne Sarg (in Absprache mit der Sigristin, am Morgen um 10.30 Uhr oder am Nachmittag 14.00 Uhr; die Sigristin spricht den Termin mit der zuständigen Pfarrperson und dem Organisten ab)
- In der evangelisch-reformierten Kirche (in Absprache mit dem Pfarramt)
- In der römisch-katholischen Kirche (in Absprache mit dem Pfarramt)

5. Art der Bestattung

- Urnenbestattung (die Einäscherung muss zusätzlich angemeldet werden bei der Einwohner- und Sicherheitsdirektion, Bestattungen, Friedhof 2, 3400 Burgdorf, Tel. 034 429 92 61)
 - o Urnenreihengrab
 - o Privaturnengrab
 - o Familiengrab
 - o Bestattung in ein bestehendes Grab
 - o Urnennischenwand / Urnenstele
 - o Gemeinschaftsgrab (mit oder ohne Name)
 - o privat
- Erdbestattung
 - o Sargreihengrab
 - o Familiengrab Einzel- oder Doppelgrabstätte

6. Beisetzung (in Absprache mit der Sigristin)

- Die Beisetzung erfolgt vor der Abdankungsfeier
- Urnenbeisetzungen: findet die Abdankungsfeier mit Sarg statt, kann die Urnenbeisetzung frühestens am nächsten Tag erfolgen

7. Leidzirkulare/Todesanzeige

- Text verfassen (mit Angaben über Ort und Zeit der Abdankungsfeier/Beisetzung)
- Anzahl Zirkulare bestimmen / drucken lassen
- Todesanzeige in Auftrage geben

8. Grabschmuck

In Auftrag geben

9. Restaurant

Wird nach der Abdankungsfeier zu einem Imbiss eingeladen, sollte in einem Restaurant reserviert werden (ungefähre Anzahl Gäste mitteilen).

10. Amtliche Siegelung des Nachlasses

Die kantonale Verordnung über die Errichtung des Inventars schreibt vor, dass in jedem Todesfall innert 7 Tagen ein Siegelungsprotokoll aufzunehmen ist.

Siegelungsbeauftragte der Stadt Burgdorf

Frau Petra Lehmann

Tel. 034 429 92 91 petra.lehmann@burgdorf.ch

Frau Sandra Badertscher

Tel. 034 429 92 61 sandra.badertscher@burgdorf.ch

Für die Siegelungsprotokollaufnahme kann bereitgelegt werden:

(Eine Kopie der letzten Steuererklärung ist allgemein eine grosse Hilfe)

- Letztmögliche vorhandene Belege von Erspartem (bei verheirateten Personen werden die Belege von allen Guthaben von beiden Eheleuten benötigt)
- Policen von Lebens- und Rentenversicherungen, welche durch den Todesfall zur Auszahlung kommen
- Angaben über Liegenschaftsbesitz, Nutzniessung oder Wohnrecht
Art der Liegenschaft / amtlicher Wert / Standort
- Bei selbständigerwerbenden Personen: Angaben darüber, wer die Geschäftsbücher führt und bei wem diese eingesehen werden können
- Bei vorhandenen letztwilligen Verfügungen (Testament) ist das Dokument bereitzulegen.
Es wird vom Siegelungsbeauftragten der zuständigen Testamentseröffnungsstelle zugestellt
- Ehe- und Erbverträge sind bereitzulegen
- Zusammenstellung der Erben (Geburtsdatum, Adresse, Zivilstand)